



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0869/2010/1		Datum:	15.12.2010			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1/Sb				
Gremienweg:							
17.12.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:							
Parkraumbewirtschaftung Ehrenbreitstein, Bewohnerparken							

Beschlussentwurf:

Im öffentlichen Straßenraum des Stadtkerns von Ehrenbreitstein wird eine Parkraumbewirtschaftungszone mit Bewohnerparkvorrechten eingerichtet (Zone Nr. 17). Mehrspurige Kfz ohne Bewohnerparkausweis unterliegen während der Bewirtschaftungszeiten einer Gebührenpflicht und/oder einer Parkhöchstdauerbegrenzung, welche an den Belangen von Gewerbe und Dienstleistungen auszurichten ist. Die Gebühren für Parkscheine und Bewohnerparkausweise sowie die Bewirtschaftungszeiten sollen sich grundsätzlich an den entsprechenden Sätzen, die in der Innenstadt gelten, orientieren. Die Maßnahme soll noch vor der Bundesgartenschau (BUGA) Koblenz 2011 wirksam werden.

Begründung:

Mit Fortschreiten der städtebaulichen Sanierung und der gestalterischen bzw. funktionalen Aufwertung des Ehrenbreitsteiner „Tals“ entwickelt sich dieser Bereich zu einem städtischen Quartier mit erheblichem Parkraumangel. Der FBA IV hat daher am 26.3.2009 die Verwaltung beauftragt, für die Altstadt Ehrenbreitstein und Teile des angrenzenden „Tal“-Bereichs eine Parkraumbewirtschaftung (PRB) nach Vorbild der bereits vorhandenen Koblenzer PRB-Zonen vorzubereiten.

Die Erfahrungen in den bestehenden PRB-Zonen sind positiv. Basis ist der Grundsatzbeschlusses des Stadtrats vom 12.12.1991. In Koblenz wird das Instrumentarium „Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO“ eingesetzt. Bewohner/innen, die innerhalb der PRB-Zone von den verkehrsrechtlichen Regelungen bezüglich Parkhöchstdauer und/oder Parkgebührenpflicht befreit werden wollen, müssen beim Bürgeramt einen Parkausweis beantragen. Bedingungen sind insbesondere (vgl. Anlage):

- Hauptwohnsitz und tatsächliches Wohnen in der Parkzone,
- keine andere Parkmöglichkeit (bei Mieter/innen "Negative Stellplatzbescheinigung"),
- gültige Fahrerlaubnis,
- zugelassener Pkw.

Ziel der PRB-Zone 17 ist v.a. die Sicherstellung der Parkmöglichkeiten für

1. die Bewohnerschaft und
2. die Gäste, insbesondere von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung des Kurzparkens für Kund/innen von z.B. Handels-, Gastronomie-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen gibt es seit 2008 Kurzparkregelungen für ca. 30 Stellplätze. Dieses bewährte Angebot wird integriert, flächenhaft ausgeweitet und hinsichtlich

Höchstparkdauer von einer Stunde auf zwei Stunden erweitert. Diese Parkhöchstdauer gilt während der Bewirtschaftungszeiten grundsätzlich für alle Nicht-Bewohner/innen. Langparken, z.B. von Berufstätigen und Pendler/innen, ist u.a. in den Parkdecks unter der B42 möglich (vgl. BV/0386/2010).

Der Geltungsbereich der PRB-Zone 17 ist in der Anlage dargestellt und klammert den Bereich nördlich der L 127 sowie das kirchliche Grundstück vor der Kreuzkirche und die fünf öffentlichen Parkstände im Norden der Helfensteinstraße aus. Letztere sollen tagsüber ausschließlich zum Kurzparken verfügbar sein (ohne Bewohnerparkvorrecht in der Bewirtschaftungszeit).

Die Bewirtschaftungszeiten für den öffentlichen Straßenraum orientieren sich an den entsprechenden Zeiten in der Innenstadt (vgl. UV/0330/2010): Bis Mitte Oktober 2011 täglich von 8 bis 20 Uhr. Der Anpassungsbedarf für die Situation nach der BUGA wird im Sommer 2011 unter Einbeziehung der Fraktionen geprüft; notwendige Änderungen (z.B. Verkürzung der Endzeit an Samstagen und Rücknahme der Sonntagsbewirtschaftung) werden zu gegebener Zeit umgesetzt.

Durch die Parkraumbewirtschaftung der Parkdecks und des öffentlichen Straßenraums wird der Stadtteil Ehrenbreitstein weitgehend vor BUGA-bedingten Parksuchfahrten und Fremdparker/innen, die die bestehenden Nutzungen stören würden, geschützt.

Die Einführung von Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum unterstützt außerdem die seit langem geforderte Bewirtschaftung der Parkmöglichkeiten unter B42. Bei isolierter Umsetzung der dortigen Gebührenerhebung käme es zu Verdrängungseffekten mit Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit, Wohn- und Aufenthaltsqualität in den umgebenden Straßen und Gassen (Parksuchverkehr). Derzeit beträgt der Innenstadt-Tarif für Parkscheine 0,50 € pro Stunde. Es sollen gebrauchte Parkscheinautomaten aus dem Alt-/Reservebestand des Tiefbauamts zum Einsatz kommen, ebenso vorhandene Schilder, soweit überhaupt nötig. Der (Um-)Beschilderungs- und Finanzaufwandaufwand ist gering. Verstreut gelegene Stellplätze werden grundsätzlich zu reinen Bewohner-Parkständen.

Das Bürgeramt (Antrags- und Ausgabestelle für die Parkausweise) und Ordnungsamt (Überwachung und Ahndung der Verkehrsregeln) waren konzeptionell beteiligt und stellen sich auf die Erweiterung ihrer Aufgaben ein. Die organisatorische, technische und bauliche Umsetzung erfordert einen Zeitbedarf von ca. zwei Monaten.

Die Einrichtung von PRB-Zonen erfolgt zwar als staatliche Auftragsangelegenheit durch die Verwaltung und nicht durch den Stadtrat, setzt aber wegen der Festsetzung einer Gebührenpflicht und der hierzu nach § 1 Abs. 2 der LVO über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren (BS 923-5) vorgeschriebenen Anhörung des Stadtrats einen hierauf bezogenen Ratsbeschluss voraus. Verkehrsrechtliche Anordnungen in Bezug auf Parkmöglichkeiten für Bewohner/innen trifft die Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 1b S. 2 StVO im Einvernehmen mit der Gemeinde (Stadtrat). Um eine Eingewöhnungsphase vor der Bundesgartenschau 2011 zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, diese Vorlage ausnahmsweise direkt vom FBA IV in den Stadtrat zur Befassung zu leiten. Der Sachverhalt selbst ist in der HuFA-Sitzung vom 6.12.2010 angekündigt und zur Erörterung gestellt worden (im Rahmen der BV/0386/2010 „Bewirtschaftung der unteren Parkebene [B42] in Ehrenbreitstein durch die Aufbaugesellschaft Koblenz mbH“). Einvernehmliche Vorabstimmungen mit den örtlichen Gremienvertreter/innen bzw. Fraktionen sind am 4.3.2009 bzw. am 15.11.2010 erfolgt. Am 27. Januar 2011 soll eine Bürgerversammlung im Stadtteil durchgeführt werden, in der das Konzept detailliert vorgestellt wird.

Vorgenannte Regelungen entsprechen dem Abstimmungsstand vom 15. November 2010. In die Festlegung der letztlich geltenden Regelungen sollen neue Erkenntnisse und Anregungen, insbesondere die Ergebnisse der Bürgerversammlung einbezogen werden.

Anlagen:

- Übersichtskarte Zonenabgrenzung
- Übersichtskarte Bewirtschaftungsvorschlag öffentlicher Straßenraum
- Bedingungen für Bewohnerparkvorrechte (Anlage 2 des Grundsatz-Ratsbeschlusses 1991)